



**Wasserversorgungs-
reglement
Einwohnergemeinde
Kehrsatz
2004**

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines		Seite
Art. 1	Aufgabe	4
Art. 2	Geltungsbereich des Reglements	4
Art. 3	Schutzzonen	4
Art. 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	4
Art. 5	Erschliessung	4
Art. 6	Pflicht zum Wasserbezug	5
Art. 7	Wasserabgabe a Menge und Qualität	5
Art. 8	b Betriebsdruck	5
Art. 9	Einschränkung der Wasserabgabe	5
Art. 10	Verwendung des Wassers	5
Art. 11	Bewilligungspflicht	6
Art. 12	Haftung	6
Art. 13	Handänderung	6
Art. 14	Ende des Wasserbezuges	6
II. Wasserverteilung		
A. Grundsätze		
Art. 15	Anlagen zur Wasserverteilung	6
Art. 16	Öffentliche Anlagen	7
Art. 17	Private Anlagen	7
B. Öffentliche Anlagen		
<i>1. Leitungen</i>		
Art. 18	Planung und Erstellung	7
Art. 19	Leitungen im Strassengebiet	7
Art. 20	Sicherung öffentlicher Leitungen	7 / 8
Art. 21	Schutz der öffentlichen Leitungen	8
<i>2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz</i>		
Art. 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz	8
<i>3. Wasserzähler</i>		
Art. 23	Einbau, Kostentragung	8 / 9
Art. 24	Standort	9
Artikel 25	Revision, Störungen	9
C. Private Anlagen		
<i>1. Grundsätze</i>		
Art. 26	Kostentragung	9
Art. 27	Mängel	9
Art. 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	9
Art. 29	Installationsbewilligung	10
<i>2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen</i>		
Art. 30	Bewilligung/Durchleitungsrechte/Durchleitungsrechte	10
Art. 31	Technische Bestimmungen	10

III. Finanzielles**Seite**

Art. 32	Finanzierung der Anlagen	10
Art. 33	Einmalige Gebühren	11
Art. 34	<i>a</i> Anschlussgebühr	11
Art. 35	<i>b</i> Löschgebühr	11
Art. 36	<i>c</i> Gemeinsame Bestimmungen	11
Art. 37	<i>d</i> Gebühren Anpassung	11
Art. 38	Jährliche Gebühren	11
Art. 39	<i>a</i> Grundgebühr	12
Art. 40	<i>b</i> Verbrauchsgebrauchsgebühr	12
Art. 41	Gebührenfestlegung	12
Art. 42	Rechnungsstellung	12
Art. 43	Fälligkeiten	12
Art. 44	<i>a</i> Anschlussgebühr	12
Art. 45	<i>b</i> einmalige Löschgebühr	12
Art. 46	<i>c</i> Jährliche Gebühren	12
Art. 47	Einforderung der Gebühren/Verzugszins	13
Art. 48	Verjährung	13
Art. 49	Gebührenpflichtige Personen	13
Art. 50	Grundpfandrecht	13

IV. Verwaltung

Art. 48	Aufsicht, Leitung	13
Art. 49	Aufgaben der Baukommission	13 / 14
Art. 50	Plansammlung	14
Art. 51	Installationsbewilligung	14

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 52	Widerhandlungen	14
Art. 53	Rechtspflege	14
Art. 54	Übergangsbestimmung	14
Art. 55	Inkrafttreten/Anpassung	15

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT EINWOHNERGEMEINDE KEHRSATZ

I. Allgemeines

Artikel 1

Aufgabe

¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Artikel 2

Geltungsbereich des Reglementes

¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Artikel 3

Schutzzonen

¹ Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Artikel 4

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Die zuständige Verwaltungsstelle erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Artikel 5

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Gemeinde kann zusätzlich erschliessen:

a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.

b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Pflicht zum Wasserbezug	<p>Artikel 6</p>
	<p>¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p> <p>² Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern.</p>
Wasserabgabe a Menge und Qualität	<p>Artikel 7</p>
	<p>¹ Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p>² Die Gemeinde ist nicht verpflichtet,</p> <p><i>a</i> besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);</p> <p><i>b</i> einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.</p>
<i>b</i> Betriebsdruck	<p>Artikel 8</p>
	<p>Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <p><i>a</i> das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften bedient werden kann;</p> <p><i>b</i> der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.</p>
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Artikel 9</p>
	<p>¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen</p> <p><i>a</i> bei Wasserknappheit,</p> <p><i>b</i> für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,</p> <p><i>c</i> bei Betriebsstörungen,</p> <p><i>d</i> in Notlagen und im Brandfall.</p> <p>² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p>
Verwendung des Wassers	<p>Artikel 10</p>
	<p>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p>

- Artikel 11**
- Bewilligungspflicht
- ¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für
- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
 - die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
 - die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
 - die Vergrößerung des umbauten Raumes,
 - vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
 - die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).
- ² Die Gesuche sind der Gemeinde mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

- Artikel 12**
- Haftung
- Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Gemeinde und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

- Artikel 13**
- Handänderung
- Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

- Artikel 14**
- Ende des Wasserbezuges
- ¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- ² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.
- ³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

- Artikel 15**
- Anlagen zur Wasserverteilung
- Der Wasserverteilung dienen
- a* die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
 - b* die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

- Artikel 16**
- Öffentliche Anlagen
- ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Gemeinde erstellt und bleiben in ihrem Eigentum. ,
 - ² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.
 - ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Gemeinde nach den Vorschriften der Gebäuderversicherung des Kantons Bern (GVB) erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen
 - ⁴ Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung die Abtretung privater Leitungen, die den technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen, verlangen

- Artikel 17**
- Private Anlagen
- ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Gemeinde bestimmt die Lage des Absperrschiebers.
 - ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
 - ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

- Artikel 18**
- Planung und Erstellung
- ¹ Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
 - ² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

- Artikel 19**
- Leitungen im Strassengebiet
- ¹ Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
 - ² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

- Artikel 20**
- Sicherung öffentlicher Leitungen
- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
 - ² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 21

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Gemeinde.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

¹ Die Gemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

3. Wasserzähler

Artikel 23

Einbau, Kostentragung

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Artikel 24

Standort

¹ Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Berechtigten der Gemeinde darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 25

Revision, Störungen

¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Gemeinde sofort zu melden.

² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Gemeinde die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Bauverwaltung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26

Kostentragung

Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

Artikel 27

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Artikel 28

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Berechtigten der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Artikel 29

Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung Gemeinde verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30

Bewilligung

¹ Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Artikel 31

Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Gemeinde auf Kosten der WasserbezügerInnen einen Absperrschieber ein, der nur von den Berechtigten Gemeinde bedient werden darf. Nach Erstellung geht dieser zu Eigentum und Unterhalt an die Wasserversorgung über.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Gemeinde bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Artikel 32

Finanzierung der Anlagen

¹ Die Aufgabe der Gemeinde, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Gemeinde finanziert sich ausschliesslich mit

a einmaligen und jährlichen Gebühren

b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

³ Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

Artikel 33

- ¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW) und des umbauten Raumes (nach SIA) der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben. Sie beträgt pro BW Fr. 130.00 und pro m³ umbauter Raum Fr. 1.30.
- ³ Bereits bezahlte einmalige Grundeigentümer- und Löschggebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.
- ⁴ Ist der Hydrantenlöserschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöserschutzes erhoben.

Artikel 34

b Löschggebühr

- ¹ Die einmalige Löschggebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.
- ² Die einmalige Löschggebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet. Sie beträgt pro m³ umbauter Raum Fr. 1.30

Artikel 35

c Gemeinsame
Bestimmungen

- ¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.
- ² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.
- ³ Die einmaligen Anschluss- und Löschggebühren entsprechen dem Berner Baukostenindex. Basis 01.01.2003 mit einem Punktestand von 123,3 Punkten.

Artikel 36

d Gebühren
Anpassung

Der Gemeinderat passt die einmaligen Anschluss- und Löschggebühren nach dem jeweiligen Stand des Berner Baukostenindex an.

Artikel 37

Jährliche Gebühren
a Grundgebühr

Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie bemisst sich nach der Wasserzählergrösse. Sie ist auch dann geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

Artikel 38

b Verbrauchsgebühr

Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

Artikel 39

Gebührenfestlegung

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Gebührentarif Trink- und Brauchwasser fest. Er orientiert die GemeindebürgerInnen bei der Verabschiedung des Voranschlages über allfällige Erhöhungen und die zu Grunde liegenden Fakten..

² Die Gebühren werden in einer Verordnung festgelegt.

Artikel 40

Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezogenerInnen.

Artikel 41Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Gemeinde nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

Artikel 42b Einmalige
Löschgebühr

Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschsutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

Artikel 43

c Jährliche Gebühren

¹ Die jährlichen Gebühren werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- per Ende Januar
 - Grundgebühr für das laufende Jahr;
 - Wasserverbrauch für das vorangegangene Kalenderjahr gemäss Zählerablesung unter Berücksichtigung der Akontozahlung per 31. Juli des Vorjahres
- per 31. Juli
 - Eine Akontozahlung, die sich auf den Wasserverbrauch (Wasserszins) des Vorjahres stützt

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Artikel 44

Einforderung der
Gebühren

¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 45

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 46

Gebührenpflichtige
Personen

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezügerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 47

Grundpfandrecht

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Verwaltung

Artikel 48

Aufsicht,
Leitung

Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die administrative Leitung der Wasserversorgung sowie die technische Leitung hinsichtlich des Bauens und des Unterhaltes der Anlagen zur Wasserverteilung obliegt der zuständigen Kommission.

Artikel 49

Aufgaben der
Baukommission

Der Baukommission obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) die technische Leitung hinsichtlich Bau und Unterhalt der Anlagen zur Wasserverteilung;
- b) alle ihr nach diesem Reglement ausdrücklich übertragenen Aufgaben;

- c) Budgetierung der jährlichen Kosten für Bau und Unterhalt;
- d) Die administrative Leitung der Wasserversorgung;
- e) Anträge an den Gemeinderat bzw. die Gemeinde- oder Urnenversammlung betreffend den Weiterausbau der Anlagen für die Wasserversorgung;
- f) Aufsicht über die Qualität des Trinkwassers;
- g) Antragstellung an den Gemeinderat betreffend Festlegung der jährlichen Gebühren.

Artikel 50

Plansammlung

Die Bauverwaltung legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen zur Wasserverteilung eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

Artikel 51

Installationsbewilligung

Die Ausführung von Hausanschlussleitung sowie deren Reparaturen bedürfen einer Bewilligung der Baukommission, bzw. Bauverwaltung.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 52

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie der darauf gestützten und erlassenen Verfügungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 53

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

³ Der Gemeinderat wird ermächtigt eine Verordnung zu erlassen.

Artikel 54

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

Artikel 55

Inkrafttreten,

¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 01.01.1995 genehmigt durch das Rechtsamt am 24.11.1994.

³ Die Gemeinde bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 15.09.2003

Kehrsatz 01. Dezember 2003.

Namens der Einwohnergemeinde Kehrsatz

Der Präsident

Der Sekretär

R. Wehinger

R. Raeber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement vom 14.08.2003 bis zum 15.09.2003 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Kehrsatz, 01. Dezember 2003

Der Gemeindeschreiber:

R. Raeber